

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg (NBest-P-ESF-BW) – Stand: 23.12.2016

Die NBest-P-ESF-BW enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen. Die NBest-P-ESF-BW gelten für alle Zuwendungsempfänger von ESF- und Landeskofinanzierungsmitteln.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird (Prognosezahlung). In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Zuschüsse werden gemäß Art. 67 Abs. 1 b) - d) VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 14 VO (EU) Nr. 1304/2013 auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen in Form von Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen auf definierte Kostenkategorien gewährt, soweit dies im Zuwendungsbescheid festgelegt ist.

2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmittelländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung

2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Einhaltung der Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und des Abschnitts 2 der VOB/A in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

3.2 Die Einhaltung von Vergabebestimmungen wird nur insoweit zur Auflage gemacht, als eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aus dem Unionsrecht oder aus dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht folgt (Art. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013).

4. Mitteilungspflichten/Änderungsantrag des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen bzw. ggf. einen Änderungsantrag zu stellen, wenn

- 4.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer 2) sowie eine maßgebliche Veränderung der Teilnehmendenzahl,
- 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers, Medienberichterstattung

- 5.1 Die folgenden Anforderungen an die Publizität (5.2 bis 5.5) ergeben sich aus den Aufgaben der Begünstigten gemäß Anhang XII Ziff. 2.2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 .
- 5.2 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen weist der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union (Unionslogo) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) hin. Vorlagen sind auf www.esf-bw.de veröffentlicht (Unionslogo (EU-Flagge), ESF-Logo, Plakatvorlagen, etc.).

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Logos den Zusatz „Unterstützt durch das Ministerium für [...] Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ zu verwenden.
- 5.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ESF wie folgt:
 - 5.3.1 Hat der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union eingegangen wird.
 - 5.3.2 Der Zuwendungsempfänger bringt wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle an. In der Regel soll an jedem Durchführungsort einer Maßnahme ein Plakat aufgehängt werden.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger unterrichtet die an seinem Vorhaben Teilnehmenden in geeigneter Weise über die

ESF-Förderung. Er weist auf Unterlagen, die für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden bestimmt sind, auf die ESF-Förderung hin.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger dokumentiert die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. durch Belegexemplare, Screenshots, Fotodokumentationen etc.).
- 5.6 Werden Landeskofinanzierungsmittel gewährt, soll zusätzlich das Landes-Signet des jeweiligen Ministeriums verwendet werden. Vorlagen sind auf www.esf-bw.de veröffentlicht.

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Logos den Zusatz „Unterstützt durch das Ministerium für [...] Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Baden-Württemberg“ zu verwenden.
- 5.7 Der Zuwendungsempfänger soll eventuelle Medienberichterstattung über sein Vorhaben dokumentieren und für Evaluationszwecke vorhalten.

6. Verwendungsnachweise

- 6.1 Bei Projekten und Programmen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
Bei jahresübergreifenden Projekten ist die Verwendung der Zuwendung für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.
Der Nachweis erfolgt gegenüber der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle gemäß den jeweils gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben.
- 6.2 Die Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, den vom Zuwendungsempfänger zu erhebenden statistischen Daten (u.a. Output- und Ergebnisindikatoren) und den Nachweisen betreffend die Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflichten.
- 6.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt.
- 6.5 Soweit sich aus Ziff. 1.5 keine Besonderheiten ergeben, sind im zahlenmäßigen Nachweis alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und

Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein (Belegliste). Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

- 6.6 Auf Anforderung sind mit den Verwendungsnachweisen auch die Einnahmen- und Ausgabenbelege und alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 6.10) vorzulegen.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (z.B. Kostenstelle) zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.
- 6.9 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen aufbewahrt werden.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31.12.2031 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder eine anderweitige Information erfolgt. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 6.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen alle Pflichten des Zuwendungsempfängers entsprechend erfüllen.

7. Prüfung der Verwendung, Evaluationen

- 7.1 Der Zuwendungsgeber, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden des Landes und ihre zwischengeschalteten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen und Daten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen oder evaluieren zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen und

Daten bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.

- 7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 8.5 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, gegen Forderungen des Zuwendungsempfängers mit Forderungen auch aus anderen Zuwendungsverhältnissen des ESF in Baden-Württemberg aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

